

## **Antrag**

**der Abgeordneten Michael Kauch, Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Haftungsregeln als eigenständiges Instrument europäischer Umweltpolitik**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Der Deutsche Bundestag begrüßt prinzipiell das Ziel einer Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden unter Einführung einer Haftpflicht für ökologische Schäden (Umwelthaftung), weil dieses umweltpolitische Instrument zum einen dem Verursacherprinzip verpflichtet ist und eigenverantwortliches Handeln für umweltpolitische Ziele aktiviert. Zum anderen zielen geeignete Haftungsregeln – ggf. in Verbindung mit einer marktlichen Versicherung der betreffenden Risiken – auf eine Minimierung der mit umweltrelevanten Aktivitäten verbundenen Gesamtkosten und sichern bei Eintritt eines Schadensfalls die Eigentumsrechte der Betroffenen. Dies gilt zumindest hinsichtlich einer zivilrechtlich angelegten Umwelthaftung, wenn und soweit sie das Ordnungsrecht sinnvoll ergänzt oder als Alternative tragfähig gestaltet werden kann.

Mit Blick auf den am 23. Januar 2002 von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Umwelthaftung (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt) erweist sich jedoch, dass es sich bei dem beabsichtigten Regelungswerk der Sache nach um reines Ordnungsrecht handelt, welches um Elemente privatrechtlicher Herkunft erweitert werden soll. Zentral ist, dass der Verursacher von Schäden an der biologischen Vielfalt und Gewässern von Behördenseite zur „Sanierung“ dieser Schäden im Sinne einer Wiederherstellung des Status quo ante einschließlich eines Ausgleichs für vorübergehenden ökologischen „Nutzungsausfall“ verpflichtet werden soll. Insoweit sollen neue ordnungsrechtliche Pflichten für Betreiber von Industrieanlagen begründet werden. Dabei soll die Richtlinie öffentlich-rechtlich ausgerichtet sein und keine zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen schaffen. Vielmehr sollen die jeweils nationalen Behörden deren Anwendung sicherstellen, indem Sanierungs- und Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltschädiger festgesetzt bzw. auf dem Wege der Ersatzvornahme durchge-

führt werden. Von einer obligatorischen Deckungsvorsorge (Versicherungspflicht) wird zunächst abgesehen.

Bei der nationalen Umsetzung sollen die Mitgliedstaaten jeweils entscheiden können, ob Betreiber im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung von den Kosten für getroffene Sanierungsmaßnahmen freigestellt werden können, wenn der Betreiber eine Betriebsgenehmigung vorlegen kann („Rechtfertigungsgrund erlaubten Verhaltens“) oder der Umweltschaden zum Zeitpunkt seines Eintritts für den Betreiber nicht vorhersehbar gewesen ist. Diesbezüglich unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten könnten zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen. Darüber hinaus ist ungeklärt, wie bei grenzüberschreitenden Schäden zu verfahren ist, wenn der eine betroffene Mitgliedstaat eine Kostenbefreiung vorgesehen hat und der andere nicht. Nicht zuletzt erscheint eine Vermischung ordnungs- und zivilrechtlicher Konzepte umweltpolitisch nicht hilfreich und ist aus rechtssystematischer Perspektive zu kritisieren.

II. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass aus deutscher Sicht bei den weiteren Beratungen zur Umwelthaftungsrichtlinie auf europäischer Ebene insbesondere zu berücksichtigen ist, dass

- im Sinne des ursprünglichen Kommissionsentwurfs eine Haftung nur für Umweltschäden vorzusehen ist, die durch unerlaubten bzw. rechtswidrigen Betrieb hervorgerufen werden, um die Legalisierungswirkung bestehender Genehmigungen zu erhalten,
- die eingangs gekennzeichnete Vermischung ordnungs- und zivilrechtlicher Konzepte vermieden wird,
- der Kreis der potenziellen Verantwortlichen sowie die Haftungstatbestände eingegrenzt und enumerativ abschließend benannt werden,
- im weiteren Fortgang des Rechtsetzungsverfahrens geprüft wird, ob die geplanten Regelungen statt als Richtlinie demgegenüber als Verordnung erlassen werden sollten, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb zu vermeiden,
- insbesondere mit Blick auf die technischen Definitionen in Artikel 2 des Richtlinienentwurfs die Vorgaben inhaltlich eindeutig bestimmt und für die Verpflichteten kalkulierbar sind,
- Vorgaben getroffen werden, die ökologisch effektiv, für den Vollzug praktikabel und im internationalen Wettbewerb vertretbar sind,
- von dem im Vorschlag der Kommission und im Gemeinsamen Standpunkt vorgesehenen Ersatz des Nutzungsausfalls bei Umweltschäden an natürlichen Ressourcen abgesehen wird, da praxistaugliche Methoden zur Quantifizierung solcher Schäden nicht verfügbar sind, und dass
- die europäische Umwelthaftungsrichtlinie in geeigneter Form und rechtzeitig mit anderen supra- und internationalen Regelungen zur Haftung für ökologische Schäden – z. B. mit dem UNECE-Protokoll über die zivilrechtliche Haftung und Schadensersatz bei Schädigung der Gewässer durch Industrieunfälle mit grenzüberschreitenden Auswirkungen – abgestimmt wird.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

auf die vorgenannten Punkte im Rat hinzuwirken und zudem bei der nationalen Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie sicherzustellen, dass

- eine Versicherbarkeit der dadurch begründeten Haftungsrisiken prinzipiell möglich und insbesondere für verpflichtete mittelständische Unternehmen kalkulierbar und wirtschaftlich tragbar ist,

- der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers genutzt wird, damit sich das europäische Umwelthaftungsrecht harmonisch in das zivilrechtliche Haftungssystem mit seinen individuellen Zurechenbarkeitsregelungen einfügen kann,
- den zuständigen Behörden bei der Anordnung von Sanierungen ein Entschließungsermessen verbleibt,
- in diesem Sinne alle Voraussetzungen dafür zu schaffen sind, dass sich private Märkte der Deckungsvorsorge entwickeln können,
- für potenzielle Schadensfälle eine sachgerechte Lastenteilung im föderalen Verbund sowie zur Gewährleistung von Rechts- und Planungssicherheit eine Haftungsbegrenzung vorgesehen wird,
- für den Fall, dass die Umwelthaftungsrichtlinie mit Blick auf den „Rechtfertigungsgrund erlaubten Verhaltens“ im Sinne des Gemeinsamen Standpunktes des Rates beschlossen wird, der vorgesehene Spielraum entsprechend genutzt wird, um die Vereinbarkeit mit dem deutschen Industrieanlagenrecht nicht zu gefährden,
- der sachliche Anwendungsbereich nicht über die europäischen Vorgaben hinaus erweitert wird,
- für deutsche Unternehmen keine einseitig nachteiligen und den Wirtschaftsstandort Deutschland im Wettbewerb belastenden Regelungen getroffen werden.

Berlin, den 12. November 2003

**Michael Kauch**  
**Birgit Homburger**  
**Angelika Brunkhorst**  
**Daniel Bahr (Münster)**  
**Rainer Brüderle**  
**Helga Daub**  
**Jörg van Essen**  
**Ulrike Flach**  
**Horst Friedrich (Bayreuth)**  
**Joachim Günther (Plauen)**  
**Dr. Karlheinz Guttmacher**  
**Dr. Christel Happach-Kasan**  
**Klaus Haupt**  
**Ulrich Heinrich**  
**Dr. Werner Hoyer**  
**Dr. Heinrich L. Kolb**  
**Jürgen Koppelin**  
**Sibylle Laurischk**  
**Harald Leibrecht**  
**Dirk Niebel**  
**Detlef Parr**  
**Cornelia Pieper**  
**Dr. Hermann Otto Solms**  
**Dr. Max Stadler**  
**Jürgen Türk**  
**Dr. Claudia Winterstein**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

